

RS OGH 1999/4/13 46R478/99f

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 13.04.1999

Norm

EO §56

Rechtssatz

§ 56 EO rechtfertigt nicht die Fiktion der Zurückziehung eines Antrages. Ein in der Ladung zur Tagsatzung aufgenommener Hinweis an die betreibende Partei, daß der zu Grunde liegende Antrag als zurückgezogen gelte, wenn der Betreibende zur Tagsatzung nicht erscheint, entbehrt der gesetzlichen Grundlage.

Entscheidungstexte

- 46 R 478/99f
Entscheidungstext LG für ZRS Wien 13.04.1999 46 R 478/99f

Schlagworte

Exekutionsrecht; Säumnisfolgen; Fiktion der Zurückziehung; Nichterscheinen zur Tagsatzung und Säumnisfolgen; Androhung von Säumnisfolgen

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LG00003:1999:RWZ0000046

Dokumentnummer

JJR_19990413_LG00003_04600R00478_99F0000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at